

22.11.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und weiterer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Sprengstoffgesetz eine Regelung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen aufzunehmen, die nach dem Tod des Erlaubnisinhabers in dessen Nachlass gefunden werden. Die Regelung sollte ähnlich der im Waffenrecht geltenden Bestimmung des § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG Erben ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis verpflichten, binnen einer angemessenen Frist die Abholung explosionsgefährlicher Stoffe im Nachlass des Erblassers durch einen Berechtigten zu veranlassen. Dies würde Erben davor schützen, sich durch das Aufbewahren der explosionsgefährlichen Stoffe und ihre Verbringung zu Behörden oder die Polizei strafbar zu machen, und zugleich die Behörden und die Polizei entlasten.

Begründung:

Bisher ist der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Tod des Berechtigten nicht geregelt. Es kommt immer wieder vor, dass unberechtigte Privatpersonen unsachgemäß mit Sprengstoffresten aus dem Nachlass ihrer verstorbenen Angehörigen umgehen und beispielsweise versuchen, diese bei den Kreisverwaltungsbehörden abzugeben. Damit verstoßen diese Personen gegen § 27 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 SprengG und verursachen bei den betreffenden Stellen und der Polizei nicht unerheblichen Aufwand. Behörden sind mangels sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse und entspre-

chender Befähigungsscheine der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel nicht befugt, explosionsgefährliche Stoffe entgegenzunehmen, sodass häufig nur die Möglichkeit bleibt, die Polizei für den Abtransport der Funde hinzuzuziehen. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, sollte im Sprengstoffgesetz eine Erbenregelung geschaffen werden, die darauf abzielt, Sprengstoffreste von einem Berechtigten am Fundort abholen zu lassen. Auch das Waffenrecht enthält in § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG eine Erbenregelung zum Umgang mit Waffen aus dem Nachlass des Berechtigten, die hilft, die aufgezeigten Probleme zu vermeiden.

2. Zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a (§ 308 Absatz 3 StGB)

In Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a § 308 Absatz 3 sind die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2“ zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigten Änderungen des § 308 StGB sind in dieser Form abzulehnen, da sie eine ernsthafte Bekämpfung des Deliktsphänomens der Geldautomatensprengungen nicht befördern würden. Geldautomatensprengungen ähneln in der Art ihrer Begehung einem besonders schweren Fall des Raubes und bewegen sich im Fall der Sprengung von Geldautomaten in Wohnhäusern sogar nah am versuchten Mord.

Verteidiger könnten Mindeststrafen von zwei und fünf Jahren nutzen, um zu argumentieren, dass der gesetzgeberische Wille eine Mindeststrafe von fünf Jahren gerade nur dann vorsieht, wenn Geldautomatensprengungen konkrete Gesundheitsschäden für Unbeteiligte verursachen. Zudem dürfte die Anknüpfung der Mindeststrafe von fünf Jahren an den Taterfolg einer (schweren) Gesundheitsschädigung den grundsätzlichen Gefährdungsgrad des Deliktsphänomens der Geldautomatensprengungen verharmlosen.

Sinnvoll wäre daher eine generelle Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe auf fünf Jahre.

3. Zu Artikel 2 Nummer 6a – neu – (§ 310 Absatz 1 Nummer 2 StGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. Dem § 310 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder nach § 308 Absatz 3,“ angefügt.“

Begründung:

Es bedarf auch einer Strafbarkeit der Vorbereitung der im neuen § 308 Absatz 3 StGB genannten Straftaten. Da es sich bei Geldautomatensprengern in der Mehrzahl um reisende Täter handelt, die bundesweit aktiv sind und lange Wegstrecken zu Tatorten in Kauf nehmen, bestehen aus polizeilicher Sicht bereits ab Einreise der Täter in das Bundesgebiet Gefahren im Zusammenhang mit den mitgeführten Sprengstoffen, die in § 310 StGB bislang nicht angemessen abgebildet sind.

Der sich aus dem Änderungsantrag ergebende Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren entspricht dem für Vorbereitungshandlungen in Bezug auf Explosionen mit konkreter Gefahr für Leib oder Leben anderer Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert geltenden Strafraum (§ 308 Absatz 1 in Verbindung mit § 310 Absatz 1 Nummer 2 StGB); dies erscheint angesichts der sich aus dem Umgang mit Sprengstoff ergebenden abstrakten Gefahren in Verbindung mit der Absicht der Begehung von Eigentums- oder Vermögensdelikten mit regelmäßig erheblichem Schaden angemessen.